



Gemeinde Rhede (Ems) - Postfach 11 34 - 26898 Rhede (Ems)

Amtsblatt 15.3.2019

Homepage 15.3.2019

Bearbeitet von **Herrn Gerdes**  
Telefon (04964) 9182-25  
Telefax (04964) 9182-42  
E-Mail: Gerdes@Rhede-Ems.de

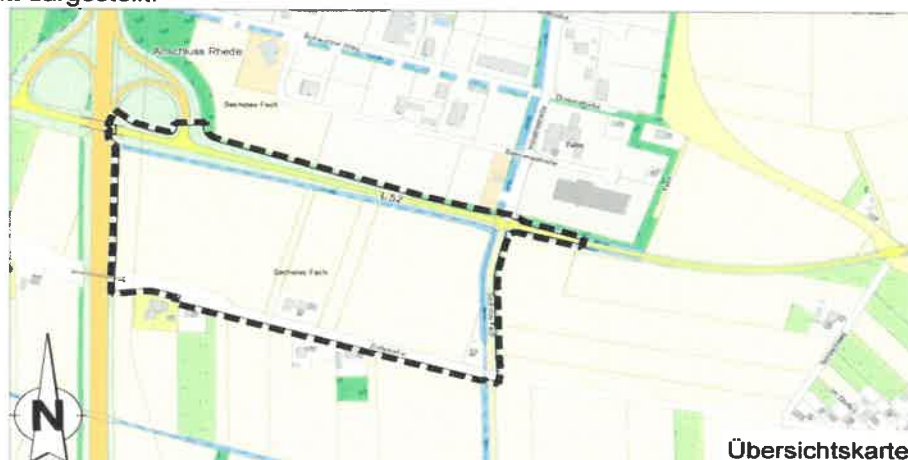
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
621-12 XXIX

Rhede (Ems)  
22.02.2019

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**26. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**„Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“**  
**Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2018 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“ mit Verfügung vom 15.02.2019, Az. 65-610-522-01/26 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 26. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), den 22.02.2019  
Conens, Bürgermeister

**Rathaus**  
Gerhardyweg 1  
26899 Rhede (Ems)

**Telefon**  
0 49 64 / 91 82-0  
**E-Mail**  
Gemeinde@Rhede-Ems.de

**Telefax**  
0 49 64 / 91 82-40  
**Internet**  
http://www.Rhede-Ems.de

**Besuchszeiten**  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Do. 15.00 – 18.00 Uhr

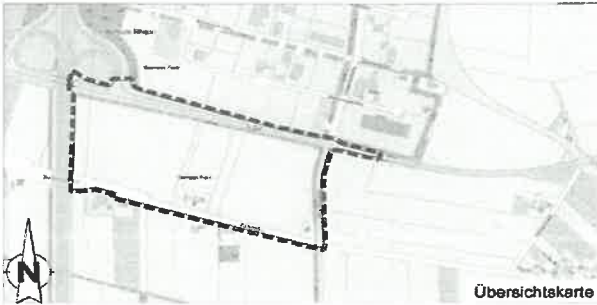
**Bankverbindungen**

Sparkasse Emsland (BLZ 266 500 01) Kto.-Nr. 17 000 019 IBAN: DE06 2665 0001 0017 0000 19  
Emsländische Volksbank eG (BLZ 266 614 94) Kto.-Nr. 164 300 IBAN: DE08 2666 1494 0000 1643 00

BIC: NOLADE21EMS  
BIC: GENODEF1MEP

### 136 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2018 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“ mit Verfügung vom 15.02.2019, Az. 65-610-522-01/26 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 26. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 22.02.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

### 137 Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 25.10.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) ([www.rhede-ems.de](http://www.rhede-ems.de)) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 26.02.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

### 138 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 34. Änderung des Flächennutzungsplans „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2018 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) – „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ mit Verfügung vom 19.02.2019, Az. 65-610-522-01/34 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 34. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.